

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderung der Musikschulgebührensatzung beschlossen:

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*)	Erwachsene ab 26 Jahre	Erwachsene ab 26 Jahre
	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR	Gebühr jährl. EUR	Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) Eltern-Kind-Gruppe (45 Min.)	204,00	17,00		
b) musikalische Früherziehung (MFE) (45 Min.)	204,00	17,00		
c) musikalische Grundausbildung (45 Min.)	204,00	17,00		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 u. mehr Schüler, 45 Min.)	294,00	24,50	348,00	29,00
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler, 45 Min.)	388,80	32,40	463,20	38,60
c) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	442,80	36,90	532,30	44,30
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	470,40	39,20	558,00	46,50
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	619,20	51,60	742,80	61,90
b) 45 Minuten wöchentlich	925,20	77,10	1.107,60	92,30
c) 45 Minuten 14-tägig	477,60	39,80	572,40	47,70
d) 60 Minuten wöchentlich	1.230,00	102,50	1.477,20	123,10
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	465,60	38,80	558,00	46,50
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	498,00	41,50	592,80	49,40
c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	654,00	54,50	782,40	65,20
d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	973,20	81,10	1.162,80	96,90
f) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	537,60	44,80	643,20	53,60

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
g) Einzelunterricht 60 Min. wöchentlich	1.299,60	108,30	1.556,40	129,70
5. Ballettunterricht				
a) Ballett-Vorausbildg. 45 Minuten wöchentlich	271,20	22,60		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	469,20	39,10	564,00	47,00
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	380,40	31,70	454,80	37,90
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	271,20	22,60	326,40	27,20
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.				
a) wöchentlich	204,00	17,00	244,80	20,40
b) 14-tägig	102,00	8,50	122,40	10,20
7. Chöre	64,20	5,20	74,40	6,20
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
9. Mietgebühren für Instrumente (Absatz 2; altersunabhängig)	bis 250 Neuwert 10,60	250 - 500 Neuwert 13,10	500 - 1.000 Neuwert 15,80	über 1.000 Neuwert 18,50

§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

- (3) Inhaber des Sankt-Augustin-Ausweises sind in der Regel von den Gebühren zu befreien.
- (5) Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.
- (6) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.12.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister